
**Änderungsverordnung
zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 12. Dezember 2019
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2020**

Vom 24. September 2020

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 40/2020 vom 01. Oktober 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) wird die Verordnung vom 12. Dezember 2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2020 geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 4. Oktober 2020

anlässlich des „Familienfestes auf der Hauptstraße und am Goldenen Reiter“
im Stadtbezirk Neustadt innerhalb des Bereiches:
Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße)

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5 000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Dresden, 25. September 2020

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden